

Satzung

**über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Einzelmitglieder
des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden
(Fraktionsfinanzierungssatzung)
vom 29.01.2018**

Satzung
über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und Einzelmitglieder
des Gemeinderats der Stadt Baden-Baden
(Fraktionsfinanzierungssatzung)
vom 29.01.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (Gesetzblatt 2017, S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 29. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Stadt Baden-Baden stellt den Fraktionen und den Einzelmitgliedern des Gemeinderats Haushaltsmittel zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwands, der für die Ausübung ihrer Gemeinderatstätigkeit erforderlich ist, nach näherer Bestimmung dieser Satzung zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 1) und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 Gemeindeordnung) zu beachten.
- (2) Die Budgetmittel nach §§ 2 und 3 sind zusammengerechnet Höchstbeträge für ein Kalenderjahr. Sie sind gegenseitig deckungsfähig und können miteinander verrechnet werden.
- (3) Jede personelle oder organisatorische Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 2
Personalkostenbudget

- (1) Die Fraktionen erhalten ein Personalkostenbudget für die Beschäftigung von Personal. Diese sind gestaffelt nach Größe der Fraktion:
 - a) Fraktionen mit 10 oder mehr Mitgliedern: 5.100,- €/ Jahr
 - b) Fraktionen mit 5 oder mehr Mitgliedern: 2.700,- €/ Jahr
 - c) Fraktionen mit 3 oder mehr Mitgliedern: 1.200,- €/ Jahr

- (2) Die Beschäftigung von Personal muss den Zwecken der Fraktionen dienen und darf nicht den Parteien zugutekommen. Die Beschäftigung muss notwendig sein. Das voll- oder teilzeitbeschäftigte Fraktionspersonal darf nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete der Stadt Baden-Baden.
- (3) Zahlungen an Fraktionsmitglieder sind nicht zulässig, da diesen bereits eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt wird (Verbot der Doppelentschädigung).

§ 3 Sachkostenbudget

- (1) Das Sachkostenbudget setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.
- (2) Der Sockelbetrag beträgt pro Fraktion 1.400,- € / Jahr sowie zusätzlich je Mitglied 876,- € / Jahr.
- (3) Einzelstadträte/innen erhalten 876,- € / Jahr.
- (4) Das Sachkostenbudget darf entsprechend den Grundsätzen des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:
 - a. Sächlicher Verwaltungs- und Investitionsaufwand für die Vorbereitung der Gemeinderatstätigkeit.
 - b. Aufwendungen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung auf die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen dienen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern und eine Bewirtung, die über eine Erfrischung hinausgeht, sind jedoch unzulässig.
 - c. Klausurtagungen/Informationsfahrten mit bis zu 2 Übernachtungen jährlich, die der Fraktionsarbeit dienen und einen kommunalpolitischen Bezug zu Baden-Baden aufweisen. Die Klausurtagung/Informationsfahrt muss im Vorfeld unter Angabe des Programms der Geschäftsstelle Gemeinderat bekanntgegeben werden. Anerkannt werden die Fahrtkosten sowie Kosten für die Unterkunft. Die Fahrtkosten sind durch die Bildung von Fahrgemeinschaften möglichst gering zu halten.
 - d. Aufwendungen für die Fortbildung der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderats betreffen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
 - e. Aufwendungen für informierende Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder mit örtlichem kommunalem Bezug zur Gemeinderatsarbeit betreffen. Eine teilweise oder vollständige Finanzierung

von Publikationen, die nicht von der Fraktion oder den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern herausgegeben werden oder die Themen zum Inhalt haben, die nicht zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehören, ist unzulässig. Im Vorfeld von Wahlen sind rechtliche Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit durch die Fraktionen zu beachten.

- f. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten; nicht zulässig sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an sonstige Vereine und Gesellschaften.

(5) Insbesondere ist die Verwendung des Sachkostenbudgets für die folgenden Bereiche nicht zulässig:

- a. Finanzierung von Parteien und Wählergruppen
- b. (Wahl-)werbung der Parteien und Wählergruppen
- c. Auszahlungen an Fraktionsmitglieder
- d. Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht (keine Speisen)
- e. Allgemeine Bildungsreisen
- f. Spenden
- g. Geschenke an Fraktionskollegen, an die Verwaltungsspitze oder Mitarbeiter der Stadt Baden-Baden, der Eigenbetriebe und Gesellschaften.

§ 4

Räume, Büroausstattung und Investitionen

- (1) Die Anmietung von Räumen (Büro, Sitzungsräume, Archivräume) kann über das Sachkostenbudget abgerechnet werden. Hierfür ist einmalig ein Mietvertrag der Fraktion mit dem Vermieter vorzulegen.
- (2) Die Anschaffung sowie Unterhaltung und Wartung der Büroausstattung des Fraktionsbüros bzw. des Büros des/der Fraktionsvorsitzenden kann über das Sachkostenbudget finanziert werden. Hierunter fallen z.B. die Anschaffung von PC oder Notebook, Drucker, Kopierer, Faxgerät, Computerbildschirm, Standard-Software, Telefon- sowie Internet. Bestimmt die Fraktion einen Geschäftsführer, kann diese Ausstattung auch ihm zur Verfügung gestellt werden (anstatt der/dem Fraktionsvorsitzenden).
- (3) Die Beschaffung von beweglichen Sachen ist entsprechend der Inventurrichtlinie der Stadt Baden-Baden der Geschäftsstelle Gemeinderat zur Inventarisierung anzuzeigen und wird in das Inventarverzeichnis aufgenommen. Diese Gegenstände sind bei einer Auflösung der Fraktion an die Geschäftsstelle Gemeinderat

abzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Gegenstand durch eine Neubeschaffung ersetzt oder nicht mehr benötigt wird.

§ 5 Auszahlung der Mittel

- (1) Die Auszahlung des errechneten Gesamtbetrages für ein Kalenderjahr (Jahresbudget) erfolgt als Vorausleistung in Teilbeträgen von 50 % jeweils zum 01.01. und 01.07. durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Anspruchsberechtigten.
- (2) Der Anspruch auf die in §§ 2 und 3 genannten Haushaltsmittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen des alten Gemeinderats mit der Konstituierung des neuen Gemeinderats, ansonsten mit Auflösung der Fraktion. Entsprechend errechnet sich die Höhe der Mittel nach diesen Stichtagen.
- (3) Ändert sich die Fraktionsgröße während einer Amtszeit, erfolgt die Anpassung der Haushaltsmittel zum ersten des Folgemonats der eingetretenen Veränderung.

§ 6 Abrechnungszeitraum

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt.
- (2) Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Fraktion oder eines Einzelmitglieds, werden diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) wie folgt behandelt:
 - a. Die Restmittel werden auf Antrag in das folgende Kalenderjahr übertragen und stehen zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung längstens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung.
 - b. Nicht zur Übertragung beantragte Restmittel sind zurückzuzahlen. Sie können bei den auf die Abrechnung folgenden Vorauszahlungen einbehalten werden.

§ 7
Nachweis über die Mittelverwendung
(Verwendungsnachweis)

- (1) Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel ist über den von der Stadt Baden-Baden zur Verfügung gestellten Vordruck (Anlage 2) zu führen. Die Belege sind chronologisch zu sortieren und entsprechend zu archivieren.
- (2) Im Verwendungsnachweis hat die/der Vorsitzende der Fraktion bzw. das fraktionslose Gemeinderatsmitglied sowie ggf. die jeweilige Kassenführung durch Unterschrift zu bestätigen, dass die geltend gemachten Ausgaben richtig und vollständig ausgewiesen sind, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, der entsprechende Kassenbestand vorhanden ist und die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vorliegende Satzung beachtet wurden.
- (3) Darüber hinaus ist unter Hinweis auf die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung zu bescheinigen, dass die Mittel entsprechend der vorgegebenen Zweckbindung ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet und keine Gelder für Wahlkampfszwecke bzw. zur direkten und indirekten Parteifinanzierung abgezweigt wurden.
- (4) Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 30.04. des Folgejahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die nach § 5 zum 01.07. auszahlende Vorschussrate des Sachkostenbudgets um 50 v.H. gekürzt. Falls auch bis zum 31.07. des Folgejahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt wurden, wird vorerst kein Vorschuss auf das Jahresbudget mehr ausgezahlt.

§ 8
Prüfung

Die von den Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege 6 Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 01.01. des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.